

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

## **der Kolpingjugend**

**im Kolpingwerk Diözesanverband Passau**

## **A Geschäftsordnung**

### **I Organe der Kolpingjugend**

#### **§ 1 Die Organe der Kolpingjugend sind:**

- 1.1 Die Diözesankonferenz
- 1.2 Die Diözesanleitung

#### **§ 2 Die Diözesankonferenz**

1. Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend
2. Der Diözesankonferenz gehören an:
  - 2.1 die Diözesanleitung der Kolpingjugend
  - 2.2 je 4 Delegierte der Kolpingjugend aus den Kolpingsfamilien; bei nicht-Bestehen der Kolpingjugend kann die Kolpingsfamilie eine/n Delegierte/n entsenden. Die Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten bestimmt sich nach Ortsrecht. Zur Gültigkeit der Delegiertenbenennung ist entweder das Wahlprotokoll oder eine Bestätigung der/des Vorsitzenden der Kolpingsfamilie dem Jugendreferat vorzulegen. Alle Delegierten der Kolpingjugend, die im diözesanen Schematismus als Vorstandsmitglieder eingetragen sind, gelten bei Anmeldung automatisch als Delegierte.
  - 2.3 je 2 Leiter/innen von bestehenden Bezirksjugendteams,
  - 2.4 die Mitglieder des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend
  - 2.5 die Mitglieder des Diözesanpräsidiums
  - 2.6 mit beratender Stimme die Jugendreferent/innen der Diözesan-Geschäftsstelle

3. Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere:
  - 3.1 Wahl der Diözesanleiter und Diözesanleiterinnen auf eine Amtszeit von 3 Jahren
  - 3.2 Wahl von 4 Mitgliedern der Diözesanleitung in den Diözesanvorstand
  - 3.3 Wahl von Mitgliedern in den Diözesan-Arbeitskreis
  - 3.4 Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend
  - 3.5 Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen zur Arbeit der KJ
  - 3.6 Entlastung der Diözesanleitung
  - 3.7 Beschlussfassung über die gestellten Anträge
  - 3.8 Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen für besondere Sachfragen oder Arbeitsprojekte
4. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
5. Die Diözesanleitung kann zur Konferenz Gäste laden, wobei die Diözesanvorstandschafft grundsätzlich geladen wird. Eine Einladung ergeht ebenso an die Landesleitung der Kolpingjugend und an die Diözesanvorstandschafft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Passau.
6. Leitung und Einberufung der Diözesankonferenz:
  - 6.1 Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt den Diözesanleiter/innen. Die Diözesanleiter/innen können Tagesleiter/innen und Moderator/innen berufen.
  - 6.2 Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend wird mindestens einmal im Jahr durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend einberufen.
  - 6.3 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Die Diözesanleitung kann jederzeit eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
  - 6.4 Die Einladung zur Diözesankonferenz ergeht schriftlich unter Angabe von Termin, Ort, Tagesordnung und Wahlausschreibung mindestens 3 Wochen vor Beginn (Datum des Poststempels) an die gewählten und die im Diözesanbüro gemeldeten Leiter/innen der Kolpingjugend.

# D Schlussbestimmung

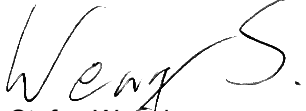
Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz.

Sie tritt nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

Diese am 23.02.1996 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Passau verabschiedete Geschäfts- und Wahlordnung wurde durch Beschluss der Diözesankonferenz am 03.03.2017 geändert.

Passau, 03.03.2017

Für die Diözesanleitung der Kolpingjugend:



Stefan Wenninger  
Diözesanleiter

---


Die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 03.03.2017 geänderte Geschäfts- und Wahlordnung wurde in der 1. Sitzung des Diözesanvorstandes der laufenden Amtsperiode 2017-2020 am

03.04.2017 gemäß § 15 Ziffer 2.6 einstimmig genehmigt.

Passau, 03.04.2017

Kolpingwerk Diözesanverband Passau

Für den Diözesanvorstand:



Harald Binder  
Diözesan-Geschäftsführer

## 7. Protokoll

- 7.1 Über die Konferenzen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern der Diözesankonferenz sowie der Diözesanvorstandschafft zuzuleiten.
- 7.2 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Protokolls (Datum des Poststempels) keine schriftlichen Einwände ergehen.
- 7.3 Die Diözesanleitung hat innerhalb von acht Wochen über einen Widerspruch zu entscheiden. Dem/der Widerspruchführenden ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die nächste Diözesankonferenz wird dann über eventuell eingelegte Widersprüche und über die Entscheidung der Diözesanleitung in Kenntnis gesetzt.

8. Die Diözesankonferenz findet grundsätzlich nicht öffentlich statt. Geladene Gäste können auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der Versammlung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

### § 3 Die Diözesanleitung:

1. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend ist das Leitungsorgan der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau und vertritt diese nach innen und außen. Die Diözesanleitung ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - 2 Diözesanleiter
  - 2 Diözesanleiterinnen
  - der Diözesanpräses
3. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
  - der/die Jugendreferent/in
  - der/die Diözesanvorsitzende
4. Außenvertretungen können in Abstimmung mit der Diözesanleitung auch von den Mitgliedern des Diözesanarbeitskreises, von Diözesanvorstandsmitgliedern sowie vom Jugendreferenten/von der Jugendreferentin wahrgenommen werden.
5. Die Diözesanleitung kann für besondere Sachfragen oder Arbeitsprojekte Arbeitsgruppen einrichten.

6. Zu den weiteren Aufgaben der DL gehören:
  - 6.1 Vertretung in den verschiedenen Gremien des Kolpingwerkes
  - 6.2 Mitarbeit im Diözesanvorstand des Kolpingwerkes
  - 6.3 Führung der Geschäfte der Kolpingjugend
  - 6.4 Vertretung in den Diözesanversammlungen und Mitgliedsverbandskonferenzen des BDKJ
  - 6.5 Zuwahl von Mitgliedern in den Diözesanarbeitskreis
  - 6.6 Leitung und Mitarbeit im Diözesanarbeitskreis
  - 6.7 Vorlage eines Rechenschaftsberichtes zur Diözesankonferenz
  - 6.8 Erstellung des Jugendetats für die Diözese und Bezirke
  - 6.9 Mitarbeit je einer/s DLs in den Arbeitskreisen
  - 6.10 Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz

Einzelne Aufgaben können an andere Mitglieder des Diözesanarbeitskreises delegiert werden.

## II. Diözesanarbeitskreis/Bezirksjugendteam

### § 4 Der Diözesanarbeitskreis

1. Der Diözesanarbeitskreis (DAK) besteht aus höchstens 12 Personen. Die Amtszeit des DAK beträgt 3 Jahre.
2. Ihm gehören mit Sitz und Stimme an:
  - 2.1 Die Diözesanleiter/innen
  - 2.2 Der Diözesanpräses
  - 2.3 Je ein Delegierter aus dem Bezirksjugendteam
  - 2.4 Die von der Diözesankonferenz oder von der Diözesanleitung gewählten Mitglieder
3. Beratende Mitglieder des DAK sind:
  - 3.1 Der/Die Jugendreferent/in
  - 3.2 Der/Die Diözesanvorsitzende
4. Die Einberufung und Leitung der Diözesanarbeitskreissitzungen obliegt der Diözesanleitung. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung.

2. Wählbar für die vorgesehenen Ämter sind alle Mitglieder des Kolpingwerkes im DV Passau.

### § 15 Wahlvorgang

1. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
2. Die Diözesanleiter und Diözesanleiterinnen werden von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
3. Wird im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen statt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Stehen mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.

## C Rechtsträger

1. Der Rechtsträger der Kolpingjugend im Bistum Passau ist das Kolpingwerk Passau e.V. mit Sitz in Passau. Die Kolpingjugend hat kein eigenes Vermögen. Sämtliche Vermögensinteressen werden von ihrem Rechtsträger wahrgenommen.
2. Sofern der Kolpingjugend im Bistum Passau Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an ihren gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Vermögen entsprechend seiner satzungsgemäßen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Hinweise zur Geschäftsordnung
  - Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - Beendigung der Aussprache und sofortige Abstimmung
  - Beschränkung der Redezeit
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Vertagung oder Beendigung der Sitzung
  - Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Tagungsleiter vor allen anderen Anträgen zu behandeln. Sie sind sofort, nachdem der Tagungsleiter Gelegenheit zur Gegenrede gegeben hat, zur Abstimmung zu bringen. Bei keiner Gegenrede gilt der Antrag, ohne Abstimmung, als angenommen.

# B Wahlordnung

## § 12 Wahlausschuss

1. Vor jeder Wahl wählt die Diözesankonferenz der Kolpingjugend einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
2. Mitglieder des Wahlausschusses, die als Kandidaten vorgeschlagen werden, müssen, sofern sie kandidieren, aus dem Wahlausschuss ausscheiden.
3. Der Wahlvorsitzende übernimmt für die Dauer der Kandidatenermittlung und der Stimmabgabe, sowie der Bekanntgabe der Ergebnisse die Leitung der Versammlung.

## § 13 Einreichung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge für die Ämter der Diözesanleiter/innen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz eingereicht werden.

## § 14 Wahlrecht und Wählbarkeit

**8**

1. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend des Kolpingwerkes DV Passau.

5. Aufgaben des DAK:
  - 5.1 Vor- und Nachbereitung der Diözesankonferenz
  - 5.2 Umsetzung des Programms u. Fortschreibung des Rahmenkonzepts der Kolpingjugend
  - 5.3 Anregung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Zuständigen für die Handlungsfelder des Diözesanverbandes
  - 5.4 Entwicklung von Stellungnahmen zu Fragen, die die Kolpingjugend betreffen
  - 5.5 Informationsaustausch der Bezirke auf Diözesanebene
  - 5.6 Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresplanung auf Diözesanebene der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau
  - 5.7 Begleitung der Arbeit von Arbeitskreisen

## § 5 Bezirksjugendteams

1. Die Bezirksjugendteams sind die Vertretung der Kolpingjugend aus den Kolpingsfamilien auf Bezirksebene.
2. Dem Bezirksjugendteam gehören mit Sitz und Stimme an:
  - 2.1 Die Diözesanleiter/innen der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau
  - 2.2 Die beim Diözesanverband gemeldeten Leitungskräfte (Jugendleiter/innen und Gruppenleiter/innen der Kolpingjugend) aus den Kolpingsfamilien des Bezirks
  - 2.3 Der Bezirkspräsident
3. Der/Die Jugendreferent/in ist beratendes Mitglied
4. Das Bezirksjugendteam wählt eine/n Bezirksjugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, der/die die Belange des Bezirks sowohl nach innen als auch nach außen und auf Diözesanebene vertritt und zugleich Mitglied des Diözesanarbeitskreises ist.
5. Die Einberufung und Leitung der Bezirksjugendteamsitzungen des Bezirks obliegt dem/der Bezirksjugendteamleiter/in bzw. der Diözesanleitung der Kolpingjugend, wenn keine Bezirksjugendteamleitung amtiert.
6. Die Hauptaufgaben der Bezirksjugendteams sind:
  - 6.1 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit innerhalb des Bezirks (Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen)
  - 6.2 Festsetzung des Arbeitsschwerpunktes für den Bezirk
  - 6.3 Vorbereitung und Durchführung von Bezirkskonferenzen der Kolpingjugend auf Bezirksebene und Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

**5**

6.4 Vertretung der Kolpingjugend im BDKJ auf Kreisebene und in sonstigen Gremien.

6.5 Sonstige Aufgaben der Bezirksjugendteams werden von der Diözesanleitung im Einvernehmen mit den Bezirksjugendteams festgelegt.

### III. Arbeitskreise

#### § 6 Diözesankonferenz sowie Diözesanleitung können zur Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitskreise gründen.

1. Der/Die Leiter/in und die Mitglieder der Arbeitskreise sind durch die Diözesanleitung zu benennen.
2. Aufgabe der Arbeitskreise ist insbesondere:
  - 2.1 Unterstützung und Weiterentwicklung der Arbeit der Kolpingjugend
  - 2.2 Inhaltliche und organisatorische Zuarbeit zur Arbeit der Kolpingjugend
  - 2.3 Regelmäßiger Bericht über die Arbeit an die DL
  - 2.4 Erstellung eines Arbeitsberichtes zur Diözesankonferenz
3. Ein Arbeitskreis kann selbständig ohne Zustimmung der Diözesanleitung keine Stellungnahme veröffentlichen.
4. Arbeitshilfen der Arbeitskreise müssen vor Veröffentlichung von der Diözesanleitung genehmigt werden.
5. Arbeitskreise sind antragsberechtigt an alle Organe der Kolpingjugend. Über die Antragstellung ist die Diözesanleitung inhaltlich in Kenntnis zu setzen.

### IV. Allgemeiner Teil

#### § 7 Beschlussfähigkeit

1. Jedes Organ der Kolpingjugend ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Diözesanleitung hat das Recht, eine Diözesankonferenz abzusagen. Sie beruft eine neue Diözesankonferenz ein.

#### § 8 Abstimmungen

- 6** 1. Die Organe der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Der Antragsteller zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
3. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel nach Handzeichen, auf Antrag:
  - namentlich
  - geheim

4. Bei der Abstimmung ist in folgender Reihenfolge zu fragen:
  - Wer ist für den Antrag?
  - Wer ist gegen den Antrag?
  - Wer enthält sich der Stimme?

5. Werden zu einem Antrag Änderungswünsche oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über jede Änderung und jeden Zusatz abzustimmen und dann über den ganzen Antrag.

#### § 9 Aussprache

1. Der Tagungsleiter ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
2. Die Mitglieder können das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Tagungsleiter/in erteilt wird. Es kann von ihm/ihr auch wieder entzogen werden.
3. Der Antragsteller soll einen Antrag vor Eintritt in die Beratung mündlich begründen.
4. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz

#### § 10 Anträge

1. Ein Antrag muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung (Jugendreferat) eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
2. Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen.
3. Über die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge entscheidet die Diözesanleitung.
4. Initiativanträge bedürfen der Schriftform und sind von 1/3 der bei Konferenzöffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu unterschreiben.